

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Wasser
3003 Bern

Bern, 10. August 2010

Schutz und Nutzung der Gewässer, Verordnungsänderungen Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Einladung zur Stellungnahme über die geplanten Verordnungsänderungen.

Als Interessensvertretung von Verbänden und Unternehmen fördert die A EE Agentur für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz den Dialog zwischen energiepolitischen Interessensgruppen und hilft, gemeinsame Vorgehensweisen zu entwickeln. Sie informiert die Öffentlichkeit und Entscheidungsträger aus Politik und Wirtschaft über aktuelle Entwicklungen und Programme einer nachhaltigen Energiepolitik. Die ihr angeschlossenen Fachverbände leisten die Information und Beratung zu verfügbaren Energielösungen sowie die Aus- und Weiterbildung. Namhafte Unternehmen und Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Politik und Wissenschaft unterstützen die A EE bei diesen Aufgaben.

Die A EE begrüsst Ihre Bemühungen, Schutz und Nutzung der Schweizer Gewässer zueinander in ein optimales Verhältnis zu stellen. Für uns zentral ist dabei die Weiterführung der „Renaissance“ der in den letzten Jahren vernachlässigten Kleinwasserkraft. Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 MW haben das Potenzial von bis zu 8 Prozent erneuerbarer, umwelt- und klimaverträglicher Energie zu liefern. Auf dem Hintergrund einer längerfristigen Ausrichtung der Schweizer Energieversorgung auf 100 Prozent erneuerbar liefert der Anteil der Kleinwasserkraft einen beachtlichen Beitrag. Dazu kommt, dass heutige Kleinwasserkraftwerke die gesamtökologische Situation oft entscheidend verbessern, weil sie Massnahmen zur Längsvernetzung oder zur Reaktivierung des Geschiebehaltaltes bereits vorsehen.

Im Einzelnen möchten wir zu den vorliegenden Verordnungsänderungen wie folgt Stellung nehmen:

– **Wasserkraftnutzung und Ökologisierung**

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht, mit einem Zuschlag von 0,1 Rp./kWh auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze die Ökologisierung der

Kleinwasserkraftwerke zusätzlich zu fördern. Wir sind aber gleichzeitig der Ansicht, dass dadurch die Konkurrenzfähigkeit der Wasserkraftnutzung nicht beeinträchtigt werden darf. Zudem gilt es bei jeder Sanierungsmassnahme von energetisch ungenutzten Standorten auch die Eignung für die Wasserkraftnutzung zu prüfen. Zeigt sich die energetische Nutzung des Standortes als sinnvoll und ist eine ökologische Verbesserung möglich, ist das Nutzungsprojekt gegenüber dem reinen Sanierungsprojekt vorzuziehen.

– **Gewässerschutzverordnung**

Die vorgeschlagenen Anpassungen sind nachvollziehbar und aus unserer Sicht sinnvoll:

- Art. 41c) Es gilt die bestehenden Anlagen zu schützen
- 2. Abschnitt (Schwall und Sunk), Art. 41g: Wir stimmen den geplanten Änderungen zu. Massnahmen zur Sanierung bei Schwall und Sunk sind nur bei alten Kleinwasserkraftwerken von Bedeutung, wobei diese in der Lage sind, ihre Produktion mit einem kontinuierlichen Betrieb um 20% zu steigern. Sie kommen dadurch in den Bereich der KEV-Förderung und bleiben ohne wirtschaftliche Benachteiligung.
- 4. Abschnitt, Geschiebehaushalt: Die vorgeschlagenen Massnahmen erachten wir als sinnvoll und können so umgesetzt werden.

– **Energieverordnung**

- Absatz 3), anrechenbare Kosten: durch die Sanierungsmassnahmen entstehen in den meisten Fällen erhebliche Kosten wegen Produktionsausfall. Diese müssen unserer Meinung nach vollständig kompensiert werden, weil sie einen wesentlichen Teil des Einkommens der Betreiber ausmachen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für ergänzende Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Christoph Rutschmann
Präsident



Stefan Batzli
Geschäftsführer